RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Inhaltsverzeichnis

Urheberrecht	
Definition	2
Verwendung eines Werkes	2
Weiteres	2
Unterschied zwischen Urheberrecht und Copyright	2
Urheberrecht in anderen Ländern	2
Deutschland	2
USA	3
International (Berner Übereinkunft)	3
Das Recht am eigenen Bild	<i>3</i>
Generelles	3
Gruppenfotos	3
Aufnahmen im öffentlichen Raum	4
Weiteres	4

Urheberrecht

Definition

Das Urheberrecht ist ein Bundesgesetz zum Schutz von Werken/Gegenständen des Urhebers / der Urheberin. Das Gesetz schützt ausserdem ausübende Künstler und Künstlerinnen, welche Ton- und Tonbildträger sowie Sendeunternehmen. Werke welche Geschützt sind haben, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, eine geistige Schöpfung der Literatur und Kunst, welche einen individuellen Charakter haben. Speziell dazu gehören auch Computerprogramme.

Verwendung eines Werkes

Ausschliesslich der Urheber oder die Urheberin hat das Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Die Verwendung bestehender Werke zur Schaffung von Parodien ist zulässig. Falls der Urheber oder die Urheberin zur Veräusserung des Werkes zugestimmt hat, so darf das Werk weiterveräussert oder verbreitet werden. Die Werke eines Urhebers oder einer Urheberin dürfen vermietet werden, jedoch schuldet man dann dem Urheber oder der Urheberin eine Vergütung.

Weiteres

Das Urheberrecht ist übertragbar und vererblich. Dabei werden enthaltene Rechte im Urheberrecht nur dann übertragen, wenn dies vereinbart ist.

Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Falls jedoch Werke nach Eigengebrauch vervielfältigt werden, schuldet dem Urheber oder der Urhebering eine Vergütung.

Falls es sich beim Werk um ein Zitat handelt, darf dieses Zitiert werden, wenn es als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient.

Ein Werk ist von dem Zeitpunkt an geschützt, an dem es geschaffen wurde. Dies ist unabhängig davon, ob es auf einem Tonträger festgehalten wurde oder nicht. Der Schutz eines Werkes erlischt generell nach 70 Jahren, bei Computerprogrammen und Fotografien nach 50 Jahren.

Unterschied zwischen Urheberrecht und Copyright

Das Urheberrecht sagt aus, dass ein Urheber eines Werkes das alleinige Recht zu einem Werkt hat. Das Copyright gibt es in diesem Sinne nicht als Bundesgesetz. Es wird global dazu verwendet, um bei einem Werk dazu hinzuweisen, dass dieses unter einem Urheberrecht steht. Dementsprechend kann es auch dazu verwendet werden, um Werke bei Dritten zu kennzeichnen. Somit ist es einer Person erlaubt, Werke unter Urheberrecht zu verwenden, falls dies korrekt gekennzeichnet wird (zum Beispiel mit dem Copyright Zeichen ©). Es gibt also an, wer das Urheberrecht zu einem Werk hat.

Urheberrecht in anderen Ländern

Deutschland

In Deutschland darf im Gegensatz zur Schweiz das Urheberrecht nicht übertragen werden. Der Urheber kann jedoch wie auch in der Schweiz erlauben, die Verwertung seines Werkes an weitere Personen erlauben. Im Gegensatz zur Schweiz, wird die Überwachung eines Werkes von einer Verwertungsgesellschaft dann übernommen, wenn der Urheber oder die Urheberin nicht ausreichend Zeit oder das nötige Fachwissen dazu hat. Die drei wichtigsten Verwertungsgesellschaften dabei sind die GEMA, die VG Bild-Kunst und die VG Wort. Die GEMA kümmert sich um Komponisten, Musiker und Musikverleger. Die VG Bild-Kunst

kümmert sich um Bildende Künstler, Fotografen, Designer, Maler und so weiter. Die VG Wort kümmert sich um Autoren, Übersetzer und Verleger.

USA

Die USA besitzt nicht wirklich ein Urheberrecht. Dort heisst es Copyright Law. Der Grösste Unterschied beim Urheberrecht in den USA war, dass ein Urheber das Urheberrecht zu einem Werk explizit anmelden muss, dies änderte sich jedoch, als die USA der Berner Übereinkunft beigetreten ist. Praxis ist es jedoch nach wie vor. Beim sogenannten Copyright Office gehen jährlich mehr als 600'000 Anträge ein. So soll ein eindeutiger Nachweis des Urhebers möglich sein. Falls jedoch ein Auftraggeber ein Werk in Auftrag gibt, erhält dieser die Rechte zum Werk und nicht der Erschaffer.

International (Berner Übereinkunft)

International gibt es kein Urheberrecht. Jedoch sind fast 180 Länder der Berner Übereinkunft beigetreten. Diese garantiert Mindeststandards für den Schutz der Rechte von Urhebern und Urheberinnen. Zusätzlich zielt die Übereinkunft darauf an, das Urheberrecht in mehreren Ländern zu harmonisieren. Ein gutes Beispiel dazu ist die USA. Bevor diese der Berner Übereinkunft beigetreten ist, musste man die Urheberrechte zu einem Werk anmelden. Ansonsten hatte das Werk keinerlei Urheberrechte. Die Übereinkunft macht ausserdem weiter Sinn, da Werke sehr oft in verschiedenen Ländern verwendet werden oder diese auch über Grenzen hinweg ausgetauscht werden.

Das Recht am eigenen Bild

Generelles

Das Recht am eigenen Bild ist unabhängig von urheberrechtlichen Überlegungen. In den meisten Fällen entscheiden abgebildete Personen darüber, ob das Bild aufgenommen und veröffentlicht werden darf. Deswegen dürfen Fotos meistens nur dann veröffentlicht werden, wenn die abgebildeten darauf ihr Einverständnis gegeben haben. Jedoch kann unter speziellen Umständen auf die Einwilligung verzichtet werden, falls ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse die Veröffentlichung rechtfertig. Einige Beispiele dazu sind Berichterstattungen, öffentliche Veranstaltungen, Konzerte etc. Generell kann man bei Fotos mit grossen Menschenmengen auf eine Einwilligung verzichtet werden, solange die journalistische Sorgfaltspflicht eingehalten wird. Falls jedoch Zweifel bestehen, sollte die Einwilligung eingeholt werden. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um aktuelle Bilder handelt oder um alte Bilder, welche vor Jahren aufgenommen wurden. Die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten besteht solange, wie diese leben.

Gruppenfotos

Bei Gruppenfotos sind die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten dann gültig, wenn diese auf dem Foto erkennbar sind. Dies ist jedoch eine Grauzone. Fall eine Person auf dem Gruppenfoto weniger schwer erkennbar ist, wiegt das Persönlichkeitsrecht weniger schwer oder falls keine Einzelperson aus der Gruppe heraustritt. Dies muss allerdings im konkreten Einzelfall beurteilt werden und nicht wegen einer allgemeinen Regel. Eine Persönlichkeitsverletzung kann dann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, falls die abgebildete Person nicht identifizierbar ist. Dies kann auch durch ein Verkleinern der Fotogrösse oder das Herabsetzen der Auflösung erreicht werden. Falls jedoch Zweifel bestehen, sollen die Einwilligungen der Abgebildeten eingeholt werden.

Aufnahmen im öffentlichen Raum

Fotos, welche im öffentlichen Raum aufgenommen wurden, können Abgebildete als «Beiwerk» beinhalten (zum Beispiel Passanten, welche vor einer Sehenswürdigkeit vorbeilaufen). Falls eine abgebildete Person das Löschen der Fotografie verlangt, muss dies sofortig geschehen.

Weiteres

In allen Fällen (ausser den oben genannten), muss die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden. Diese ist nur dann gültig, wenn die Einwilligung freiwillig und nach angemessener Information erfolgt. Meistens genügt ein Hinweis auf das Foto. Bei Fotos von Einzelpersonen sieht dies jedoch anders aus. Die Abgebildeten müssen eine Möglichkeit haben, die Fotos einzusehen und müssen über den Kontext des Fotos informiert werden. Weiter muss beachtet werden, dass bei minderjährigen Betroffen auch die Einwilligung der erziehungsberechtigten Personen eingeholt werden muss.

Eine Einwilligung kann auch zurückgezogen werden. Falls so ein Rückzug einen Schaden verursacht, zum Beispiel bereits gedruckte Werbeprospekte, kann die Person, welche den Rückzug gestellt hat, dazu verpflichtet werden, (teilweise) den Schaden zu übernehmen. Bei Printmedien, welche bereits verteilt wurden, kann nur die künftige Verwendung untersagt werden. Falls das Foto im Internet publiziert wurde, muss damit gerechnet werden, da es faktisch unmöglich ist, dieses komplett aus dem Netz zu entfernen.